

Satzung  
des  
Naturschutzbund Deutschland  
Ortsgruppe Wegberg e.V.  
(vormals Deutscher Bund für Vogelschutz – Organisation  
für Natur- und Umweltschutz Ortsgruppe Wegberg e.V. )  
in der Fassung vom 02.02.2011

---

§ 1  
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen  
Naturschutzbund Deutschland  
Ortsgruppe Wegberg e.V.  
(im folgenden NABU Wegberg abgekürzt).

Das Vereinselement entspricht dem des Naturschutzbundes  
Deutschland (im folgenden Bundesverband genannt).

Der NABU Wegberg hat seinen Sitz in Wegberg; er ist beim  
zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen. Seine  
Wirkungsbereiche sind die Stadtgebiete Wegberg, Erkelenz und  
Hückelhoven. Der NABU Wegberg ist eine Untergliederung im  
Sinne des § 5, Absatz 2 der Kreisverbandssatzung.

§ 2  
Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins sind Schutz und Pflege der Natur mit  
ihrer Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung  
der freilebenden Vogelwelt sowie Förderung naturnaher  
Landschaftsgestaltung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu verbessern;
- b) besondere Schutz- und Hilfsmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten durchzuführen;
- c) natürliche Lebensräume pflegen und zu schützen;
- d) den Natur- u. Umweltschutzgedanken öffentlich zu vertreten und zu verbreiten;
- e) bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes mitzuhelfen;
- f) bei Planungen mitzuwirken, die für den Schutz der Natur, der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor Lärm und Umweltverschmutzung bedeutsam sind;
- g) auf die Gesetzgebung einzuwirken und für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten;

- h) seine Mitglieder im Sinne des Zwecks und der Aufgaben zu informieren;
- i) jugendpflegerische Ziele durch Arbeit im Natur- und Umweltschutz zu fördern;
- j) den Tierschutz zu fördern;
- k) sich den Zielen der Landschaftspflege zu widmen;
- l) das Eintreten für einen umfassenden Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen sowie den Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens vor Umweltverschmutzung.

(2) Der NABU Wegberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell, er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Der NABU Wegberg hält enge Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

(4) Der NABU Wegberg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Finanzmittel

(1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen aufgebracht.

(2) Der NABU Wegberg erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des NABU Wegberg keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des NABU Wegberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Der NABU Wegberg führt 10% seiner Jahresmitgliedsbeiträge an den Kreisverband Heinsberg des Naturschutzbundes Deutschland ab.

### § 4

#### Mitgliedschaft und Beiträge

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jeder Aufnahmeantrag gilt als genehmigt.

migt, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags die Aufnahme schriftlich verweigert.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

(5) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele nach § 2 verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angaben von Gründen schriftlich bekannt zugeben. Er kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Naturschutzbund Kreisverband Heinsberg.

(6) Förderer sind Personen, die sich den Zielen des Vereins bekennen und zur Förderung des Zwecks eine jährliche Zuwendung zu geben bereit sind ohne Mitglied zu sein. Sie werden vom Vorstand bestätigt und unterliegen nicht der Satzung.

(7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen gemäß § 2 oder des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und zahlen keinen Beitrag.

(8) Kooperative Mitglieder des NABU Wegberg sind juristische Personen. Diese Mitglieder können mit dem NABU Wegberg bei wechselseitiger Mitgliedschaft eine Beitragsbefreiung auf Gegenseitigkeit vereinbaren.

(9) Die Mitgliedsbeiträge werden am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

(10) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Naturschutzbund-Bundesverbandes festgesetzt.

## § 5

### Zuständigkeit und Gliederung

(1) Überörtliche bzw. überregionale Aufgaben werden unter Leitung des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. bzw. Kreisverband Heinsberg e. V. bearbeitet.

(2) Die Mitglieder des NABU Wegberg sind gleichzeitig auch Mitglieder des Kreisverbandes Heinsberg e. V.

§ 6  
Organe

Organe des NABU Wegberg sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 7  
Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an:

- a) die Mitglieder,
- b) der Vorstand.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstandes.
- c) die Auflösung des NABU Wegberg,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige ihr vom Vorstand unterbreitete Aufgaben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden in seinem Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war und die Versammlung sie als dringlich beschließt.

(4) Die Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen dem 1. Januar und dem 30. April statt.

(5) Zur Mitgliederversammlung ist der Vorstand des Kreisverbandes einzuladen.

(6) Bei der Mitgliederversammlung sind Gäste nicht stimmberechtigt.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn die Interessen des Vereins dies erfordern,
- b) auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder des NABU Wegberg unter Angabe des Zwecks und der Gründe,
- c) auf schriftliches Verlangen des Kreisverbandes Heinsberg unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

§ 8  
Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) dem Jugendwart
- d) den Beisitzern

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt hauptamtliches Personal zu beschäftigen. Seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- a) Der Erste Vorsitzende trifft dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte.
- b) Der Vorstand kann sachkundige Mitglieder mit speziellen Aufgaben betreuen.

(2) Zum Vorstand können Nichtmitglieder, juristische Personen, Minderjährige und Bedienstete des NABU Wegberg nicht berufen werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9  
Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung erfolgt jedes Jahr.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Mitglieder, die spätestens alle zwei Jahre neu gewählt werden müssen.

§ 10  
Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede Tätigkeit im NABU Wegberg ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten.

- (2) Vorstandsmitglieder können keine Rechnungsprüfer stellen.
- (3) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (4) Die Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse, einschließlich der diesen zugrunde liegenden Anträge, sind Niederschriften zu führen; sie müssen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden.
- (6) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 11 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben.
- (2) Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelabstimmung beschlossen werden.
- (3) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## § 12 Auflösung

- (1) über die Auflösung des NABU Wegberg beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des NABU Wegberg oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des NABU Wegberg an den Naturschutzbund Kreisverband Heinsberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

\*\*\*

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 2.2.2011 in Erkelenz beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.